

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für**  
**HOLZVERKAUF**  
**der Holz Reiter Salzburg GmbH**  
**(Fassung 11/2025)**

**1. Allgemeines**

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Holz Reiter Salzburg GmbH als Auftragnehmer bzw. Auftraggeber sowie als Käufer bzw. Verkäufer an Kunden, seien es private- oder gewerbliche Kunden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten finden nur Anwendung, wenn diese von der Holz Reiter Salzburg GmbH bestätigt bzw. anerkannt wurden.
- c) Sofern weder in den Kaufverträgen noch in den AGB-Regelungen erhalten sind, gelten subsidiär die Österreichischen Holzhandelsusancen und gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Vertragssprache ist deutsch.
- e) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Holzhandel können unter <http://www.holz-reiter.com/agbs> abgerufen werden.

**2. Angebote/Bedingungen/Vertragsabschluss**

Ein Liefervereinbarung durch die Firma Holz Reiter Salzburg GmbH und dem jeweiligen Sägewerk bzw. Abnehmer kommt erst zustande, sobald beide Parteien schriftlich die Paritäten niedergeschrieben haben. Nach Erfüllen der vereinbarten Liefermenge gilt der Vertrag als erledigt und muss neu verhandelt werden. Während der gesamten Vertragslaufzeit muss der Käufer stets eine ausreichende Sicherstellung aufweisen. Sollten plötzlich Kalamitäten auftreten, muss der Liefervertrag trotzdem ordnungsgemäß durch den Lieferanten ausgeliefert werden dürfen.

**Lieferung / Vermessung**

- a) Die Belieferung erfolgt durch die Holz Reiter Salzburg GmbH oder durch einen beauftragten Frächter. Grundlage dafür ist der dafür angelegte Lieferschein mit allen nötigen Informationen wie Einfuhrnummer Datum, Partiname, Fahrer, Holzqualität sowie Kennzeichen des LKWs.
- b) Als Abrechnungsgrundlage gilt das ermittelte Werkseingangsmaß des Sägewerkes durch geeichte, elektronische Messanlagen lt. ÖNORM L1021. Ebenfalls kann eine Raummaßermittlung lt. vertraglich angeführtem Umrechnungsfaktor sowie eine händische Vermessung herangezogen werden.
- c) Sollte das Rundholz in Rinde vermessen werden, erfolgt ein Rindenabzug auf Basis der Rindenabzugstabellen lt. Norm. Die Holzübernahme erfolgt beidseitig ausschließlich von fachkundigem und geschulten Personal.
- d) Die vertraglich vereinbarte Menge kann 10% nach oben oder unten abweichen. Über Mehr- oder Mindermengen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

### **3. Ausformung / Übermaß Rundholz**

Die gewünschte Länge muss wie vertraglich vereinbart eingehalten werden. Die gesetzliche Überlänge von 6cm bzw. 1% von der Nennlänge gilt als vorausgesetzt. Sollte das Sägewerk durch auftretende Auftragsänderungen andere Längen benötigen, so muss die Firma Holz Reiter Salzburg GmbH mindestens 48h vorher verständigt werden um die Information rechtzeitig an dessen Maschinisten/Kunden weiterleiten zu können.

### **4. Preise / Zahlungen**

a) Zahlungsziel von den Abnehmern der Holz Reiter Salzburg GmbH ist grundsätzlich 30 Tage netto ab Gutschrifts- bzw. Rechnungsdatum.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Liefervertrag genannten Preise verbindlich und fest für die Laufdauer der Vereinbarung. Zahlungen seitens der Sägewerke müssen lt. Vertrag eingehalten werden.

### **5. Gewährleistung / Schadenersatz**

a) Die Firma Holz Reiter Salzburg GmbH leistet keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft des Holzes oder dessen Freiheit von inneren Fehlern. Der Lieferant lehnt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jedwede Haftung für direkte oder indirekte Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden ab.

Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl in Bezug auf alle Organe und Hilfspersonen der Holz Reiter Salzburg GmbH.

b) Der Lieferant garantiert, das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend, geerntet zu haben und zivilrechtlich zum Verkauf berechtigt zu sein. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer in Fällen grober Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Käufer.

### **6. Anwendbares Recht:**

Die Geschäftsbeziehung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und aller Verweisungsnormen.

### **7. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Holz Reiter Salzburg GmbH. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien gem. § 104 JN die Zuständigkeit des nach dem Sitz unserer Firma örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes.

## **8. Datenschutzgesetz (DSG) und Zertifizierung**

Der Verkäufer berechtigt den Käufer personenbezogene Daten bis auf Widerruf in Evidenz zu halten. Im Falle von Überprüfungen durch PEFC- oder FSC-Zertifizierungsstellen oder durch unabhängige Dritte (zum Zwecke der lückenlosen Nachvollziehbarkeit der genauen Materialherkunft), stimmt der Verkäufer dem der Holz Reiter Salzburg GmbH ausdrücklich zu, erforderliche personenbezogene Daten der gesamten Lieferkette, weitergeben zu dürfen. Vor Lieferbeginn übermittelt der Verkäufer der Holz Reiter Salzburg GmbH sein gültiges PEFC-Zertifikat.

## **9. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unzulässig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und gelten in diesem Fall die Bestimmungen der Österr. Holzhandelsusancen bzw. österr. Recht in dieser Reihenfolge subsidiär.

Der Käufer erklärt eine Gleichschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben und ist mit dem Inhalt voll einverstanden.